

# Landesdenkmalamt Berlin

Landesdenkmalamt Berlin  
'Altes Stadthaus', Klosterstraße 47, D-10179 Berlin LDA AL

An die Vorsitzende des  
Bildungsausschusses des Schleswig-  
Holsteinischen Landtags

Postfach 7121

**24171 Kiel**

**vorab per Email**

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**   
**Umdruck 16/3881**

Bearbeiter/in **Herr Prof. Dr. Haspel**

Zeichen **LDA AL**

Dienstgebäude:  
'Altes Stadthaus', Klosterstraße 47  
10179 Berlin - Mitte

Zimmer **4401**

Sprechzeiten:  
Dienstag und Freitag 9<sup>00</sup> -12<sup>00</sup>

Telefon (030) 90 27-36 01 intern 9 27-36 01

Fax (030) 90 27-37 00

E-Mail: [landesdenkmalamt@senstadt.berlin.de](mailto:landesdenkmalamt@senstadt.berlin.de)  
Internet <http://www.stadtentwicklung.berlin.de>

Datum **26.01.2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die erbetene Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen für eine Novelle des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein. Die verspätete Übersendung bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Prof. Dr. Jörg Haspel

Fahrverbindung:

‡ 148 Berliner Rathaus  
ÿ 2 Klosterstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	Kto.Nr. 58-100	BLZ 100 100 10
Berliner Sparkasse	Kto.Nr. 0 990 007 600	BLZ 100 500 00
Berliner Bank	Kto.Nr. 9-919 260 800	BLZ 100 200 00
Landeszentralbank Berlin	Kto.Nr. 10 001 520	BLZ 100 000 00





## **Stellungnahme zu den Entwürfen für eine Novellierung des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein**

Drucksache 16/1380 (neu)

Drucksache 16/2248

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung und der Gesetzesentwurf der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen für eine Novelle des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein stellen einen wichtigen Beitrag zur Modernisierung und Effektivierung von Denkmalschutz und Denkmalpflege in Schleswig-Holstein dar. Grundanliegen und Grundzüge ihrer Änderungs- und Neuordnungsvorschläge sind wärmstens zu begrüßen. Sie erfüllen beide wichtige Voraussetzungen für eine zeitgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der staatlichen Denkmalpflege und für eine sorgfältige Neubestimmung zwischen den Interessen der Allgemeinheit an der Denkmalerhaltung und privaten Belangen der Denkmaleigentümer und Interessen der Bürgerinnen und Bürger.

---

### **Gesetzesentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/2248; 08/09 23)**

Der Gesetzesentwurf erstrebt und erreicht in wichtigen Teilbereichen eine grundlegende Reform und Effektivierung von Denkmalschutz und Denkmalpflege. Er reagiert auf aktuelle Herausforderungen und zählt über weite Strecken zu den modernsten Denkmalschutzgesetzen der Bundesrepublik Deutschland. In Teilbereichen, etwa in der Anpassung an die Erfordernisse der von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Welterbekonvention der UNESCO, darf man dem Gesetzesentwurf sogar Modellcharakter bescheinigen.

Besonders hervorzuheben und als entscheidende Verbesserung und Modernisierung uneingeschränkt zu begrüßen sind:

1. der Wechsel vom konstitutiven zum nachrichtlichen Eintragungsverfahren,

2. die Einführung einer Dokumentations- und Publikationspflicht nach dem Verursacherprinzip,
3. die denkmalrechtliche bzw. landesgesetzliche Klärung des durch die Welterbekonvention und Welterbeverfahren verlangten Regelungsbedarfs und
4. die Vereinheitlichung und Enthierarchisierung des Denkmalbegriffs und der Denkmalkriterien.

Mit Interesse zur Kenntnis genommen werden muss das grundlegende Ergebnis der Organisationsuntersuchung der Staatskanzlei, die in der Beibehaltung der bisherigen Aufgabenverteilung und Zuständigkeitsregelungen die bestmögliche Organisationsform zur Wahrnehmung der denkmalrechtlichen Gesetzaufgaben erblickt für das Bundesland erblickt und sowohl im Hinblick auf eine mögliche Prozessoptimierung wie auch im Hinblick auf eine verbesserte Verwaltungs- und Personalökonomie für die grundsätzliche Beibehaltung der bisherigen ausdifferenzierten Organisationsstruktur plädiert. Diese unterscheidet Denkmalschutzbehörden auf drei Ebenen, trennt außerdem Aufgaben der Bau- und Gartendenkmalpflege von Aufgaben der archäologischen Denkmalpflege und sieht überdies weiterhin eine Sonderregelung für Lübeck als Obere Denkmalbehörde vor. Im Gegensatz zu den konsequenten Vereinheitlichungen der Definitionen und Kriterien sowie den überzeugenden Vereinfachungen des Eintragungsverfahrens, die das neue Gesetz vorsieht, erscheint diese komplexe Behördenstruktur in einer nach Fläche, Einwohnerzahl und Denkmalzahl überschaubaren Region überraschend.

Die Detailfreude einiger vorgesehener Gesetzesformulierungen, die in einigen Passagen eher an Ausführungsvorschriften für ein Denkmalgesetz erinnern, missverständliche Formulierung von Anzeige-, Fund- und Ablieferungspflichten im Bereich Archäologie oder uneinheitliche verwandte Begriffe und Definitionen sind von nachgeordneter Bedeutung und könnten erforderlichenfalls im weiteren Gesetzgebungsverfahren überdacht und unkompliziert nachgebessert werden.

Im Einzelnen wird zu dem Entwurf wie folgt Stellung genommen:

#### **zu § 1**

Die in den Abschnitten (1) – (4) gegebenen Definitionen sind umfassend und unmissverständlich, sowohl für die mit dem Gesetzesvollzug beauftragten Stellen als auch für die Bürgerinnen und Bürger. Dies gilt insbesondere auch für die in Absatz (4) getroffenen Regelungen für Welterbestätten, und zwar einschließlich der Pufferzonen der Welterberichtlinien. (Geprüft werden könnte allenfalls, inwiefern Welterbevorschläge, die sich auf der Tentativliste der Bundesrepublik Deutschland befinden und beim Welterbezentrum der UNESCO in Paris bereits angemeldet wurden für die Nominierung als Welterbestätte, in solche Regelungen miteinbezogen werden sollten, um gegen welterbeabträgliche Entwicklungen nötigenfalls bereits in der Nominierungsphase Vorkehrungen treffen zu können.)

Die in Absatz (5) vorgenommene Ausklammerung von Archivgut aus den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes erscheint angemessen, wäre womöglich auch auf Museumsgut bzw. Sammlungen – vgl. dazu auch § 25 (1) - erweiterbar, sollte aber in jedem Fall dahingehend präzisiert werden, dass die Vorschrift auf

staatliches bzw. öffentliches Archiv-, Museums- oder Sammlungsgut beschränkt ist, während Privatarchive, etwa Firmenarchive, aber auch Personen- und Familiennachlässe oder dergleichen, zumal wenn sie einem Kulturdenkmal eingeschrieben sein sollten, einer angemessenen denkmalgesetzlichen Regelung bedürfen.

## zu § 2

Anstelle der in Absatz (1) erfolgten Festschreibung der derzeitigen Ressortierung der Obersten Denkmalschutzbehörde wird eine offene Formulierung empfohlen, um für den Fall von Neu- oder Rückressortierungen der Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege (redaktionelle) Gesetzesänderungen entbehrlich zu machen.

In Absatz (5), der die Zuständigkeiten der Oberen Denkmalschutzbehörden regelt, wird der Begriff der „Archäologischen Denkmalsbereiche (Grabungsschutzgebiete)“ eingeführt, der in den Denkmaldefinitionen unter § 1 weder definiert noch vorgestellt ist, also möglicherweise in § 1 Absatz 3 explizit nachgetragen werden sollte, und wäre es nur, um rechtzeitig auf die in den §§ 19f. getroffenen Regelungen verweisen zu können.

Die in Absatz (6) eröffnete Möglichkeit für die Oberste Denkmalschutzbehörde, durch Verordnung Zuständigkeiten nach dem Gesetz auf Obere und Untere Denkmalschutzbehörde übertragen zu können, ist sehr zu begrüßen. Sie erscheint im übrigen auch ausreichend, um jederzeit die in § 2 Absatz 2 Nr. 3 Satz 2 festgeschriebene Sonderregelung für die Hansestadt Lübeck treffen zu können, ohne diesen auf Dauer im Gesetz festzuschreiben. Er wird deshalb empfohlen, die in § 2 Absatz 2 Nr. 3 Satz 2 getroffene Sonderregelung für die Hansestadt Lübeck bzw. die Welterbestätte Lübeck aus dem Gesetz zu streichen und ggf. eine landespolitisch für erforderlich gehaltene Beibehaltung auf dem in § 2 Absatz 6 eröffneten Ordnungswege sicherzustellen.

## zu § 3 und 4

Die gesetzlichen Regelungen für die Förderung und Absicherung des bürgerschaftlichen Engagements durch ehrenamtliche Vertrauensleute und die Tätigkeit im Landesdenkmalrat erscheinen zeitgemäß und stellen eine gute gesetzliche Basis dar, um Einzelregelungen auf dem Ordnungswege ebenso vornehmen zu können wie später ggf. erforderlich werdende Anpassungen.

## zu § 5

Nach Absatz (1) sind Kulturdenkmale nachrichtlich in das Denkmalsbuch einzutragen, soweit es sich um Kulturdenkmale im Sinne von § 1 Absatz 2 handelt. Für die Ausweisung von Denkmalsbereichen nach § 1 Absatz (3) sowie Welterbestätten nach § 1 Absatz (4), die gem. §§ 19f. durch Rechtsverordnung erfolgen soll, ist eine Verzeichnung im Denkmalsbuch offenbar nicht vorgesehen, was im Gesetzestext vielleicht bereits an dieser Stelle deutlich gemacht werden könnte.

Von einer Benachrichtigungspflicht der Verfügungsberechtigten **vor** der Eintragung in das Denkmalsbuch, wie sie Absatz (3) vorsieht, kann nur dringend abgeraten werden. Andernfalls droht eine Verkomplizierung des Gesetzesvollzugs, die die mit der

Umstellung des Eintragungsverfahrens und der Vereinheitlichung des Denkmalbegriffs gewonnene Verwaltungsökonomie wieder konterkariert.

Auch sollte die Benachrichtigung der Verfügungsberechtigten **umgehend** mit der Aufnahme in das Denkmalbuch erfolgen, um in der Zwischenzeit keine unnötigen Unsicherheiten bei Verfügungsberechtigten und Denkmalbehörden aufkommen zu lassen. Die Pflicht zur umgehenden Eigentümerermittlung und -benachrichtigung sollte im Interesse einer bürgerfreundlichen Rechts- und Verwaltungsklarheit nicht relativiert bzw. ersetzt werden durch eine allgemeine Veröffentlichungspflicht der Denkmalbucheintragung (vgl. .

§ 5 wird geführt unter der Überschrift „Das Denkmalbuch“. In Absatz (1) ist die Rede von „Das Denkmalbuch“, das die Oberen Denkmalschutzbehörden führen. In Absatz 2 ist die Rede „Die Denkmalbücher“ die elektronisch geführt werden sollen. In Absatz 4 ist die Rede vom „Denkmalbuch“, das beim Archäologischen Landesamt und der Hansestadt Lübeck geführt wird (oder sind es zwei?). In Absatz (5) ist wie eingangs die Rede von „Das Denkmalbuch“. Eine Klärung, ob es sich um ein gattungsübergreifendes Denkmalbuch für Schleswig-Holstein handelt oder um zwei oder mehrere regional und nach Denkmalgattungen getrennte Denkmalbücher für Architekturdenkmale und Bodendenkmale bzw. Archäologische Denkmale etc. erscheint ebenso sinnvoll, wie der Abgleich mit den Definitionen im § 1.

§ 5 Absatz (4) sieht eine Einschränkung der Zugangsberechtigung zum Denkmalbuch vor, die zwar aus archäologischer oder bodendenkmalpflegerischer Sorge verständlich, aber aus Gründen der Transparenz und zur Förderung der Denkmalvermittlung und Denkmalinformation für alle Bürgerinnen und Bürger kritisch zu sehen ist. Statt den Personenkreis einzuschränken, der das öffentliche Denkmalbuch einsehen kann (und dabei nicht einmal zwangsläufig über Denkmalbereiche und Welterbestätten informiert wird), sollten wie im Gesetzesentwurf vorgesehen auf dem Verordnungswege gem. § 5 Absatz (2) durch die Oberste Denkmalschutzbehörde Vorkehrungen getroffen werden, um die Weitergabe sensibler Daten und Informationen auszuschließen, ohne für Teile der interessierten Öffentlichkeit das Informationsrecht auf ein Mindestmaß an Denkmalinformationen einschränken zu müssen.

## zu § 6

Ein Kommentar zur vorgeschlagenen „Handhabung des Gesetzes“ erscheint entbehrlich wie der zugrunde liegende Paragraph selbst.

## zu § 7

In Absatz (1) scheint die Ziffer 2 entbehrlich, da in Ziffer 1 bereits die Veränderung eines Kulturdenkmals und damit auch die Ortsveränderung eines Kulturdenkmals als genehmigungspflichtige Maßnahme definiert ist und die Ortsbindung eine grundlegende eine Denkmalqualität darstellt, deren Veränderung in jedem Fall (und nicht nur bei heimatgeschichtlich oder landschaftlich bedingter Bedeutung) einen denkmalrechtlichen Genehmigungsvorbehalt verlangt. Sehr begrüßt wird die in Absatz (1) Ziffer 5 vorgenommene Festlegung für Pufferzonen einer Welterbestätte.

In Absatz (2) erscheint die Sonderbehandlung, die der Gesetzesentwurf der öffentlichen Hand bei Kulturdenkmälern, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, einräumt, nicht plausibel, da auch Kulturdenkmale, die dem allgemeinen

Besucherverkehr dienen, sich aber in privater oder kirchlicher oder gemeinnütziger Trägerschaft befinden, möglichst auf sich verändernde Belange einer alten- bzw. behindertengerechten Erschließung reagieren sollten. Wenn Belange einer mobilitätsgerechten Denkmalserschließung und erkennbare Anforderungen aus dem demographischen Wandel im Gesetz ihren Niederschlag finden sollen, erschiene eine generelle Formulierung, etwa analog zu § 11 Absatz (6) DSchG Berlin, zeitgemäßer, zumal um im Falle der Privatisierung oder Verstaatlichung von Kulturdenkmalen nicht den selben Gegenstand und Belang mit unterschiedlichen Kriterien behandeln zu müssen.

### **zu § 8**

Die Verpflichtung der Vorhabensträger in Absatz 2, ihre Maßnahmen anzuzeigen, „sofern bekannt ist oder zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen,“ dass sie potentielle archäologische Kulturdenkmale berühren, erscheint – auch vor dem Hintergrund der möglicherweise gesetzlich nur eingeschränkten zugänglich gemachten Denkmalinformationen (s. § 5 zur Benachrichtigungspflicht bzw. Einsichtnahme ins Denkmalsbuch) – ausgesprochen unscharf bzw. konfliktträchtig.

### **zu § 9**

Für den Fall, dass eine weitere Entschlackung und Straffung des Denkmalschutzgesetzes angestrebt ist, könnte dieser Paragraph bzw. die damit einhergehende Eigentümergepflichtung und der daraus resultierende Verwaltungsaufwand auf den Prüfstand.

### **zu § 10**

Der hier formulierte Genehmigungsvorbehalt ist bereits in § 7 Absatz (1) Nr. 1 abgedeckt, demzufolge jeder Eingriff in den Denkmalbestand einem Genehmigungsvorbehalt unterliegt, also nicht nur der zu Forschungszwecken. Sollte der Gesetzgeber dies anders sehen, wäre zur Klärung eine entsprechende Präzisierung in § 7 Absatz (1) Nr. 1 sinnvoll. Alternativ sollte eine Ergänzung der Aufzählung in § 7 Absatz (1) Nr. 1 vorgenommen und forschungsbedingte Eingriffe in den Denkmalbestand explizit als genehmigungspflichtige Maßnahme definiert werden, um den Gesetzestext straffen und auf den vorliegenden Paragraphen verzichten zu können.

### **zu den §§ 11, 12 und 13**

Die Regelungen sorgen für Rechtsklarheit bei Eigentümern und Denkmalbehörden und sind hinreichend knapp und unmissverständlich.

### **zu den §§ 14 bis 18**

Wenn die in § 14 angesprochenen „Funde“ und „Fundstätten“ Kulturdenkmale sind, wie der Verweis in § 15 Satz 1 zu erkennen gibt, sollten sie bereits in der Definition von Kulturdenkmalen in § 1 (2) als solche angesprochen werden, auch um dem Vollzug der in § 14 (1) und (2) verlangten Anzeige- und Vorhaltepflicht mehr Nachdruck zu verleihen.

## zu § 19

Es wird empfohlen, die Regelungen und Vorschriften des § 19 im Abgleich mit den Ausführungen und Definitionen im § 1 oder § 5 vorzunehmen und dabei auch die bereits an früherer Stelle empfohlene Vereinheitlichung und Vereinfachung der Definition herbeizuführen (vgl. §§ 1, 2 und 5).

Der Vollständigkeit und guten Ordnung halber sei an dieser Stelle noch einmal empfohlen, die in Absatz (2) getroffene Regelung für Welterbestätten auf Welterbekandidaturen auszuweiten, sobald sie auf der nationalen Tentativliste förmlich an das Welterbezentrum gemeldet sind, um Nominierungen im Sinne der Welterbekriterien rechtzeitig zu qualifizieren.

## zu § 20

Es wird empfohlen den Absatz 4 getroffenen Regelungen dahingehend zu erweitern und zu vereinheitlichen, dass die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs in der Verordnung

1. „zu beschreiben **und** zeichnerisch in Karten darzustellen“ ist und
2. „als Bestandteil der Verordnung im Gesetzes- und Ordnungsblatt abgedruckt **und** bei den zuständigen Denkmalschutzbehörden eingesehen werden kann“.

Absatz (7) geht möglicherweise – vor dem Hintergrund der Welterbestätte Lübeck - davon aus, dass Träger von Welterbestätten in der Regel die öffentlichen Hände oder Kommunen sind. Es wird vorsorglich eine Prüfung empfohlen, ob und wie die die an dieser Stelle aufgeführten (Eigentümer-?)Verpflichtungen im Bedarfsfall auch von privaten, kirchlichen oder gemeinnützigen Trägern von Welterbestätten eingehalten bzw. durchgesetzt werden sollen. In jedem Fall könnte neben der Verpflichtung der Träger der Welterbestätten zur Erstellung eines Managementplans und der Möglichkeit zur Ersatzvornahme durch die Obere Denkmalschutzbehörde auch die Verpflichtung der Denkmalbehörden zur Förderung und Unterstützung bei der Erstellung von Managementplänen fixiert werden.

In Absatz (7) wird Bezug genommen auf die Fassung der UNESCO-Welterberichtlinie vom 2. Februar 2005; statt den derzeitigen Stand der kontinuierlich fortgeschriebenen und anzupassenden UNESCO-Welterberichtlinien im Denkmalschutzgesetz festzuschreiben, könnte eine offener Formulierungen gewählt auf die Richtlinie „in ihrer aktuell gültigen Fassung“ Bezug genommen werden.

## zu den §§ 21 – 24

Keine Anmerkungen

## zu § 25

In Absatz (1) werden erwähnt „bewegliche Kulturdenkmale“ sowie „Sammlungen“, die im Gefährdungsfalls enteignet werden können. Um mögliche Missverständnisse zu vermeiden und eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der begriffe und

Definitionen im Gesetz sicherzustellen, wäre zu prüfen, ob der Begriff „Sammlungen“ nicht bereits in § 1, etwa im Absatz (2) oder auch im Absatz (5) explizit eingeführt und nötigenfalls definiert werden sollte.

Die Durchführungsvorschriften für die Enteignung von Kulturdenkmalen und die Entschädigung, wie sie in Absatz (5) ausführlich vorgestellt werden, könnten an dieser Stelle möglicherweise erheblich gestrafft und in einer künftigen Ausführungsverordnung der Obersten Denkmalschutzbehörde zum Gesetz aufgenommen werden.

## **zu §§ 26 – 29**

Keine Anmerkungen

---

## **Gesetzesentwurf der der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 16/1380-neu; 2007-05-31)**

Der unter **Ziffer 2.** für eine Neufassung von § 2 DSchG vorgeschlagene Wegfall einer Verwaltungsebene, nämlich der Unteren Denkmalsschutzbehörde, und der Sonderregelungen für die Hansestadt Lübeck erscheint als Diskussionsbeitrag zur Verwaltungsmodernisierung und Aufgabenkonzentration der gespreizten Denkmalverwaltung in Schleswig-Holstein plausibel, weil sie zur Verkürzung von Verwaltungswegen und möglicherweise zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren beitragen würde. Auch ginge damit tendenziell eine verstärkte Landesverantwortung für die Welterbestätte Lübeck einher.

Allerdings bestehen gegen eine generelle Abkehr von der seit mehr als einer Generation mit Erfolg praktizierten kommunalen Mitwirkung und Mitverantwortung für den Vollzug des DSchG SH und für die Erhaltung und Erschließung des Erbes erhebliche grundsätzliche Bedenken, aber auch schwerwiegende praktische Einwände. Die seit dem Europäischen Jahr des Denkmalschutzes 1975 erfolgte Erweiterung des Denkmalbegriffs hatte einen pluralistisch ausdifferenzierten Erbebegriff zur Folge und eine Stärkung der landkreispolitischen und kommunalpolitischen Verantwortung für die Bewahrung und Revitalisierung des Denkmalbestands. Damit einher ging und geht auch eine Förderung und Aktivierung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Denkmalengagements in Vereinen, Initiativen, Stiftungen etc., das vorrangig auf der soziale und kulturelle Identität stiftenden Wirkung von Denkmalen im lokalen Umfeld beruht. Eine Gesetzesnovelle und Verwaltungsmodernisierung von Denkmalschutz und Denkmalpflege darf nicht bestehende und noch zu mobilisierende Potentiale für Denkmalbündnisse auf Kreis- und Gemeindeebene sowie der Bürgerbeteiligung vor Ort gefährden. Sowohl unter dem Gesichtspunkt der Denkmalnähe und Bürgernähe der Verwaltung als auch im Sinne einer Bürgerinnen bzw. Bürger aktivierenden Denkmalstrategie und des Subsidiaritätsprinzips möchte man im 21. Jahrhundert vor einer Rückkehr zu

Organisationsformen der staatlichen Denkmalpflege des 19. und frühen 20. Jahrhunderts dringend warnen.

Die unter den **Ziffern 3. und 4.** vorgeschlagenen Neufassungen für die Aufgabe von Vertrauensleuten (§ 3 (2)) und den Denkmalrat (§ 4 (2)) stellen eine wichtige Klärung und Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Denkmalengagements dar und wird zur Übernahme in die Gesetzesvorlage der Landesregierung empfohlen.

Zu den **Ziffern 5. und 6.** gelten sinngemäß die bereits zum Gesetzesentwurf der Landesregierung ausgeführten Kommentare und Empfehlungen.

Der Verfahrensvorschlag in **Ziffer 7.**, Denkmalbereiche durch Satzungen der Gemeinden auszuweisen und zu schützen, stellt im Sinne der bereits oben zu Ziffer 2 gemachten Anmerkungen eine Alternative zu dem §§ 19 und 20 des Gesetzesentwurfs der Landesregierung vorgesehenen Regelung im Sinne der Stärkung der kommunalpolitischen Eigenverantwortung für das Erbe, bleibt allerdings einen Regelungsvorschlag für Welterbestätten und Pufferzonen bzw. für förmlich gemeldete Welterbenominierungen auf der bundesdeutschen Tentativliste völlig schuldig und erscheint deshalb noch unausgereift.

Zu den **Ziffern 8. ff.** gelten sinngemäß die bereits zum sehr viel umfassender und systematischer angelegten Gesetzesentwurf der Landesregierung ausgeführten Kommentare und Empfehlungen.

**Prof. Dr. Jörg Haspel**

**Berlin, 15. Januar 2008**